

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 24/0458</b>
<b>2 - Dezernat II</b>			<b>Datum: 30.10.2024</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Peters, Mirja</b>	<b>Tel.: -8619</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>14.11.2024</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>19.11.2024</b>	<b>Entscheidung</b>

**Öffentlich-Rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe des Kreises Segeberg auf die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt hier: Ergebnisse der Revisionsverhandlungen für die Jahre 2024 ff.**

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den vierten Änderungsvertrag zum Öffentlich-Rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg an die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt vom 26.11.2013/05.12.2013 in der Fassung der Anlage zu Vorlage B 24/0458 abzuschließen.

**Sachverhalt:**

Für 2024 waren – nach zuletzt 2021/22 – Revisionsverhandlungen zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt bezüglich des Öffentlich-Rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe vereinbart.

**Im Bereich der Jugendhilfe** setzt sich bundesweit der Trend fort: die Fallzahlen sind weiterhin auf einem hohen Niveau und zudem steigen die Fallkosten durch erhöhte Hilfebedarfe und steigende Personal- und Sachkosten bei den Trägern der Jugendhilfe (Leistungserbringern). Dies führt dazu, dass der Ausgleichsbetrag anzupassen ist.

Als Grundlage zur Berechnung des Ausgleichsbetrags werden weiterhin die Nettoaufwendungen des Kreises Segeberg für Einzelfall- und Personalkosten je Jugendeinwohner (JEW) mit den Norderstedter JEW multipliziert. Hierbei werden die Planwerte für den Haushalt 2024 zugrunde gelegt. Demnach stellen sich die Ausgangsgrößen für die Jahre 2024 ff. wie folgt dar:

	<b>Kreis Segeberg</b>	<b>Stadt Norderstedt</b>
	(41.297 JEW)	(16.091 JEW)
Nettokosten Einzelfallhilfen pro JEW (einschl. SRO)	752,44 €	826,23 €
Personalkosten je JEW	203,47 €	169,83 €
Gesamtkosten je JEW	955,91€	996,06 €

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Auf Grundlage dieser Zahlen wird für die Jahre 2024 bis einschließlich 2026 ein pauschaler Ausgleichsbetrag i.H.v. gerundet **15.381.581,00 €** (bisher: 11.882.700,00 €) vereinbart.

Es wird vereinbart, dass die Differenz für das Jahr 2024 – unter Berücksichtigung der letzten noch zu leistenden Abschlagszahlung für das 4. Quartal – in Höhe von 6.470.081 € bis zum 31.12.2024 nachgezahlt wird. Für die Jahre 2025 und 2026 wird der Ausgleichsbetrag i.H.v. 15.381.581,00 € quartalsweise in gleichen Teilbeträgen gezahlt.

**Im Bereich der Kindertagesbetreuung** setzt sich die dynamische Entwicklung auf Grund der Kita-Reform fort. Grundsätzlich besteht seit 2022 Konsens, dass die durch die KiTa-Reform entstandene Finanzierungsdifferenz grundsätzlich auch im Rahmen des sachgerechten Finanzierungsausgleichs nach § 47 Abs. 1 Satz 3 JuFöG zu berücksichtigen ist. Auf Grund der landespolitischen Entwicklung und den Veränderungen im KitaG ist es erforderlich, hierzu im engen Austausch zu bleiben und auch die bisher vereinbarte Spitzabrechnung fortzusetzen. Die für die Umsetzung des neuen KitaG erforderlichen zusätzlichen Personalkosten sind in die Verhandlungen ebenso eingeflossen, wie der Wegfall des Zuschusses für die Grundqualifikation für Tagespflegepersonen i.H.v. 7.500,- €. Hierzu wurde vereinbart, dass der Kreis Zuschüsse für die Qualifizierung Norderstedter Kindertagespflegepersonen direkt abwickelt und bei Planungen von Qualifizierungsmaßnahmen die Stadt und die Norderstedter Bildungsträger soweit mit einbindet, dass es auch tatsächlich Angebote in Norderstedt gibt.

Für den Ausgleichsbetrag werden für die Jahre 2024 bis einschließlich 2026 die folgenden Beträge vereinbart:

1.	Zuschuss an die Fachberatung Kindertagespflege	34.500,- € p.a.
2.	Personalkostenerstattung	249.500,- € p.a.
	<b>Summe Nr. 1-2 als Pauschale</b>	<b>284.000,- € p.a.</b>
3.	Sozial- und Geschwisterermäßigung KiTas (inkl. auswärtige) und KTP	1.700.000,- € p.a. Abschläge + Spitzabrechnung
4.	Ausgleich für die bei der Stadt Norderstedt als örtlichem Träger der Jugendhilfe zurzeit entstehenden Defizite, die sich <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ aus Differenz zwischen der kind- bzw. subjektbezogenen Förderung des Landes und der Pflicht der örtlichen Jugendhilfeträger zur gruppen- bzw. objektbezogenen Förderung der Einrichtungsträger sowie</li> <li>➤ den Kosten für die in Hamburg betreuten Norderstedter Kinder ergeben.</li> </ul>	1.000.000,- € Abschläge + Spitzabrechnung
<b>Summe Abschlagszahlungen 2024 bis einschl. 2026</b>		<b>2.984.000,- €</b>

Abzüglich der ersten drei vom Kreis bereits geleisteten Abschlagszahlungen und der zu zahlenden 4. Abschlagszahlung für das Jahr 2024 i.H.v. insgesamt 2.229.000 € hat der Kreis an die Stadt die Differenz in Höhe von 755.000 € bis zum 31.12.2024 zu leisten. In den Jahren 2025 und 2026 werden die Zahlungen quartalsweise als Abschlagszahlungen geleistet. Die Spitzabrechnung der unter Punkt 3 und 4 genannten Beträge wird zum 30.09. des Folgejahres vereinbart.

Nächster Revisionstermin:

Es wird vereinbart, dass die nächsten Revisionsverhandlungen – auf Grund der hohen Dynamik und der weiterhin nicht absehbaren Folgen der Kita- bzw. SGB VIII-Reform - im 1. Halbjahr 2026 (auf Basis der Ist-Zahlen 2025) mit Wirkung ab 01.01.2027 stattfinden sollen.

Unabhängig von den erforderlichen Revisionsverhandlungen wird der enge fachlicher Austausch zwischen Stadt Norderstedt und Kreis Segeberg fortgesetzt.

**Anlage:**

4. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag